



GZ: FA13A-11.10-130/2006-39

Umweltverträglichkeitsprüfung und
Gaswirtschaft

Ggst.: 1. Franz Maunz, Bergbau in Weng, und
2. Knauf GmbH., Gipsabbau am Dörfelstein in Hall;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 14. Juni 2006

B e s c h e i d

S p r u c h:

I.

Aufgrund des Antrages der Umweltschutzexpertin für das Land Steiermark vom 06. April 2006 wird festgestellt, dass für das Vorhaben des Herrn Franz Maunz, auf Gst.Nr. 763/31 der KG. Weng im Ausmaß von 10,4096 ha, den grundeigenen mineralischen Rohstoff Dolomit zu gewinnen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anhang 1 Spalte 1 Z 26 lit a UVP-G 2000 durchzuführen ist.

II.

Aufgrund des Antrages der Umweltschutzexpertin für das Land Steiermark vom 06. April 2006 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Firma Knauf GmbH., auf den Gst.Nr. 650/98, 650/101 und 650/103 der KG. Unterhall im Ausmaß von 3,7 ha einen Gipsabbau zu errichten und zu betreiben, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- UVP-G 2000: §§ 2 Abs. 2 und 5, 3 Abs. 2 und 7 sowie Anhang 1 Spalte 1 Z. 26 lit. a.) und Spalte 3 Z 26 lit. a.)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981, über die Erklärung von Gebieten der Ennstaler und der Eisenerzer Alpen zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Nr. 16), LGBI.Nr. 59/1981 i.V.m. § 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976

Begründung:

A. Verfahrensgang

A.1.1. Die Umweltanwältin für das Land Steiermark stellt mit Faxeingabe vom 06. April 2006 (eingelangt am 06. April 2006 um 15:24 Uhr) gemäß § 3 des UVP-G 2000 i.V.m. § 19 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 leg. cit. folgende Feststellungsanträge:

1. den Feststellungsantrag, dass für das Vorhaben des Herrn Franz Maunz (Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 80 MinroG für das gesamte Grundstück 763/31 im Ausmaß von 10,6806 ha auf obertägige Gewinnung des grundeigenen mineralischen Rohstoffes Dolomit und Kalkstein) aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, und

2. den Feststellungsantrag nach Durchführung einer Einzelfallprüfung, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen des genannten Vorhabens (gemeint: das unter 1. beschriebene Vorhaben des Herrn Franz Maunz) mit dem Vorhaben der Fa. Knauf GmbH „Gipsabbau am Dörfelstein“ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher auch für das noch nicht rechtskräftig nach dem MinroG bewilligte Vorhaben der Fa. Knauf (Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für einen Gipsabbau auf dem Grundstück Nr. 650/98, 650/101 und 650/103, KG Unterhall, Ortsgemeinde Hall) eine UVP durchzuführen ist.

A.1.2. Begründend führte die Umweltanwältin in ihren Feststellungsanträgen aus, dass für das Vorhaben des Herrn Franz Maunz Anträge auf Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 80 MinroG für das gesamte Grundstück 763/31 im Ausmaß von 10,6806 ha. betreffend die obertägige Gewinnung der grundeigenen mineralischen Rohstoffe Dolomit und Kalkstein beim BMWA (Montanbehörde Süd), bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen sowie beim BMWA, Sektion Energie und Bergbau, gestellt worden wären.

Aufgrund der Antragsunterlagen gelangt die Umweltanwältin zur Ansicht, dass dieses Vorhaben bereits für sich genommen der UVP-Pflicht unterläge.

A.1.3. Aufgrund einer angenommenen räumlichen Nähe zum Vorhaben der Fa. Knauf GmbH „Gipsabbau am Dörfelstein“ sei eindeutig von einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem genannten Vorhaben des Herrn Franz Maunz auszugehen.

Beide Vorhaben befinden sich im selben Talbereich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 in einer Entfernung von nur ca. 800 m Luftlinie von einander und müsse die Abfuhr des gewonnenen Materials über den selben Verkehrsweg erfolgen. Da das Vorhaben der Fa. Knauf GmbH bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig nach dem MinroG bewilligt sei, gelange die Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 zur Anwendung. Aus diesem Grunde sei auch für das anhängige Verfahren betreffend das Vorhaben der Fa. Knauf GmbH eine UVP durchzuführen.

A.2.1. Festzustellen ist, dass dem Faxantrag der Umweltanwältin (welcher schriftlich nachgereicht wurde - OZ 5 im Akt) keine Unterlagen beigelegt wurden.

A.2.2. Im Hinblick auf den sachlichen Konnex der beiden Feststellungsanträge werden die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 39 Abs 2 AVG 1991).

A.3.1. Am 10. April 2006 langt bei der UVP-Behörde ein Fax des Rechtsanwaltes Univ. Doz. Dr. Wolfgang List ein, womit er den Umstand zu Kenntnis bringen will, dass für das Vorhaben der Fa. Knauf die erforderliche Wasserrechtsbewilligung nicht vorliege. Die Bezirkshauptmannschaft Liezen könne allerdings derzeit die wasserrechtliche Bewilligung nicht erteilen, weil ein Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 anhängig sei (Sperrwirkung).

A.3.2. Mit Schreiben vom 20. April 2006, GZ: FA 13A-30.00-52-06/2 (Beilage zu OZ 12) teilte der Landeshauptmann von Steiermark als Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Liezen mit, dass nach Maßgabe des bundesministeriellen Genehmigungsbescheides betreffend den Gewinnungsbetriebsplan der Fa. Knauf GmbH für das „Gipsabbauvorhaben Dörfelstein“ zu entnehmen ist, dass die wasserfachlichen Belange

ausreichend wahrgenommen wurden und eine Beeinträchtigung von Gewässer oder Gefährdung eines Wasserhaushaltes ausgeschlossen ist. Eine (zusätzliche) wasserrechtliche Bewilligungspflicht für das Vorhaben der Fa. Knauf GmbH bestehe nicht.

A.3.3. Am 15. Mai 2006 langte der vom Gemeinderat Lambert Schönleitner vom 11. Mai 2006 an den Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gestellte Antrag als Oberbehörde im Wasserrecht, gegen die Rechtsansicht der nicht erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben der Fa. Knauf GmbH vorzugehen, nachrichtlich ein. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft als oberste Wasserrechtsbehörde ersuchte daraufhin den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde um Prüfung und Mitteilung, ob bei dem vorliegenden Projekt der Knauf GmbH eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde geben sei.

A.4.1. Am 07. April 2006 langte bei der UVP-Behörde der bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen gestellte Rodungsantrag betreffend das Vorhaben des Herrn Franz Maunz mit dem Ersuchen um Überprüfung der UVP-Pflicht ein. Aus den von der Bezirkshauptmannschaft Liezen übermittelten Unterlagen kann festgestellt werden, dass Rechtsanwalt Univ. Doz. Dr. Wolfgang List am 23. März 2006 namens des Antragsstellers Franz Maunz einen Antrag auf Rodung für das Grundstück Nr. 763/31, KG 67412, Gemeinde Weng, zum Zwecke des Betriebes eines Gips- und Kalksteinabbaues im Gesamtausmaß von 10,6806 ha gestellt und am 26. März 2006 durch Vorlage von 4 Beilagen (Auszug aus der Katastermappe, Lageplan im Maßstab von 1:25000, in der die beantragte Rodungsfläche schraffiert dargestellt ist, aktueller Grundbuchsatz und zwei Abfragen aus der Grundstücksdatenbank) ergänzt hat. Unter einem wurde der Bezirkshauptmannschaft Liezen mitgeteilt, dass die „dafür erforderliche bergrechtliche Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz umgehend, nachdem sie uns vorliegt (*gemeint offenbar: nachdem die Unterlagen vorliegen*), nachgereicht wird“. In Reaktion darauf ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Liezen als Forstrechtsbehörde zwecks Feststellung der Behördenzuständigkeit um eine genaue Angabe über Art und Zusammensetzung des Kalziumkarbonats.

A.4.2. Mit der Eingabe vom 20. April 2006 (ha. eingelangt am 24. April 2006) legte der rechtsfreundliche Vertreter des Herrn Franz Maunz zum Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes vom 06. April 2006 den „bisher fehlenden Gewinnungsbetriebsplan des Herrn Mag. Kurt Stadlober, technisches Büro für Montangeologie, Fischergasse 4, 8700

Leoben“ in 3- facher Ausfertigung vor. Dieser Gewinnungsbetriebsplan „Maunz“ trägt den Vermerk „Leoben, im April 2006“.

A.4.3. Aus dem vorgelegten Gewinnungsbetriebsplan „Maunz“ kann festgestellt werden, dass auf Grundstück Nr. 763/31, KG Weng, ein Dolomitsteinbruch – Dolomit gehört zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen – im Tagebau mit Etagen (Trockengewinnung in Form von Sprengarbeit) geplant ist. Dem unter Anlage 2 des Gewinnungsbetriebsplanes beigeschlossenen Lageplan gemäß § 80 MinroG im Maßstab von 1:2000 ist zu entnehmen, dass das gesamte Grundstück Nr. 763/31, KG Weng, als Abbaufeld „Maunz“ mit einer Fläche von 10,4096 ha. ($F = 104.096 \text{ m}^2$) in Anspruch genommen werden soll. Diesem Lageplan entsprechend wird das Abbaufeld allseitig von Waldflächen umschlossen, wobei direkt im westlichen Bereich ein Oberflächengewässer angrenzt (Grundstück Nr. 1094). Zur Verkehrssituation führt der Gewinnungsbetriebsplan aus, dass die Bringung der mineralischen Rohstoffe bis zur Landesstraße ausschließlich über private Straßen erfolgen soll (Pkt. 1.8 des Technischen Berichtes), wobei das bestehende Forststraßennetz bis zur Gemeindestraße adaptiert und herangezogen werden soll (Pkt. 4.1 des Technischen Berichtes).

Insgesamt kommt der Gewinnungsbetriebsplan zum Schluss, dass aus dem Betrieb des Tagebaues beim Bergbaubetrieb „Maunz“ stammende Emissionen keine Immissionszunahme im Umgebungsbereich bewirken werden, die eine nachteilige Veränderung von Vegetation, Luft, Boden oder Wasser nach sich zu ziehen in der Lage wären (Pkt. 3.3 des Technischen Berichtes).

A.4.4. Weiters übermittelte der rechtsfreundliche Vertreter des Herrn Franz Maunz nachrichtlich den bei ihm am 10. April 2006 eingelangten Genehmigungsbescheid des BMWA vom 28. März 2006 betreffend den Gewinnungsbetriebsplan der Fa. Knauf GmbH für den „Gipsbergbau Dörfelstein“.

A.5. Mit Schreiben vom 10. April 2006 übermittelte die Fachabteilung 10A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung den bei ihr eingelangten Feststellungsantrag des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt - und Wasserwirtschaft, vom 03. April 2006, womit gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung begehrt wird, ob für das Vorhaben des Herrn Franz Maunz – für welches beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, ein Rodungsantrag zum Zwecke des Betriebes

eines Gips- und Kalksteinabbaues in der KG Weng im Gesamtausmaß von 10,6806 ha gestellt wurde – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und ob im Gegenstand die Ziffer 46 des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Dieser Antrag wurde im Laufe des Verfahrens - mangels Zuständigkeit des BMLFUW als mitwirkende Behörde - zurückgezogen (OZ 21 im Akt), weshalb auf diesen Antrag nicht näher eingegangen werden muss.

A.6. Weiters übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Liezen mit Schreiben vom 19. April 2006 den bei ihr eingelangten Antrag des rechtsfreundlichen Vertreters von Herrn Franz Maunz auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 80 MinroG für das Grundstück Nr. 763/31, KG Weng, im Ausmaß von 10, 6806 ha. Unter einem wurde in Aussicht gestellt, allfällige weitere bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen nachgereichte Unterlagen zu übermitteln. Diesem per Fax am 06. April 2006 um 12:02 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen eingelangten Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes waren ein Lageplan, ein Auszug aus der ÖK im Maßstab von 1:25000 mit eingekreisten Standorten der Vorhaben in Weng und in Dörfelstein, eine Abfrage aus der Grundstücksdatenbank sowie ein Verzeichnis der angrenzenden Grundstückseigentümer des Herrn Franz Maunz angeschlossen. Im Faxantrag wurde die Nachreichung weiterer Unterlagen im Sinne des § 80 Abs. 2 MinroG innerhalb von 14 Tagen in Aussicht gestellt.

A.7. Am 20. April 2006 legten die Vertreter der Fa. Knauf GmbH anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei der UVP-Behörde ihre materienrechtlichen Genehmigungen (MinroG-Bescheid des BMWA vom 28. März 2006, forstrechtliche Rodungsbewilligung vom 10. Mai 2005, erlassen durch den Landeshauptmann für Steiermark im Namen des Bundesministers, sowie naturschutzrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Gips im Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 vom 26. April 2005 der Steiermärkischen Landesregierung und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Abbiegespur im Bereich der Landesstraße im Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 vom 15. Dezember 2003 der Steiermärkischen Landesregierung) vor.

A.8. Mit Fax vom 27. April 2006 machte Herr Univ. Doz. Dr. Wolfgang List die UVP-Behörde darauf aufmerksam, dass glaublich binnen der nächsten 14 Tage mit Rodungsarbeiten auf den Grundstücken im Eigentum des Landes Steiermarks zum Zwecke der Umsetzung des

Gipsabbauprojektes der Fa. Knauf GmbH begonnen werden soll. Diese Vorgangsweise wäre völlig unverständlich und rechtswidrig, da klar sei, dass aufgrund der Kumulation jedenfalls UVP-Pflicht hinsichtlich des Bergbauvorhabens der Fa. Knauf bestünde und somit sämtliche Bescheide mit Nichtigkeit bedroht seien. Unter einem wird das Ersuchen an die Landesregierung gestellt, dringend alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ein allfälliges rechtswidriges Vorgehen zu unterbinden.

A.9. Per E-Mail vom 25. April 2006 trat die UVP-Behörde an die beteiligten Bundesministerien (BMWA und BMLFUW) heran mit der Bitte, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen (OZ 18 und 19 im Akt).

A.10. Das Lebensministerium teilte auf diese Anfrage mit, dass der am 23. März 2006 beim Lebensministerium eingebrachte Rodungsantrag des Herrn Franz Maunz nicht ausreichend planbelegt gewesen sei und daher ein Verbesserungsauftrag erteilt worden wäre. Die Zuständigkeit des Lebensministeriums gründe sich auf § 170 Abs. 2 des Forstgesetzes, sofern für das notwendige MinroG-Verfahren der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig wäre. Sollte dies nicht der Fall sein, werde der Feststellungsantrag zurückgezogen werden (die Zurückziehung erfolgte mit Schreiben des Lebensministeriums vom 09. Mai 2006 - OZ 21 im Akt).

A.11.1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilte mit E-Mail vom 02. Mai 2006 (OZ 20 im Akt) mit, dass der Genehmigungsbescheid betreffend den Gewinnungsbetriebsplan für den Gipsbergbau Dörfelstein der Fa. Knauf GmbH am 06. April 2006 dem Bergbaubevollmächtigten der Knauf GmbH durch Aushändigung einer Bescheidausfertigung zugestellt und somit erlassen worden sei. Mangels ordentlichen Rechtsmittels gegen diesen Bescheid werden solche Bescheide mit ihrer Erlassung (= Zustellung) sowohl materiell als auch formell rechtskräftig. Für den am 06. April 2006 beim Bundesministerium eingebrachten Antrag auf Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes des Herrn Franz Maunz wird darauf hingewiesen, dass der Bundesminister sachlich nicht zuständig sei, zumal Kalkstein abgebaut werden soll. Ein Ansuchen von Franz Maunz beim Bundesministerium für das Gewinnen von bergfreien mineralischen Rohstoffen – dazu zählen etwa Gips und hochwertiger Kalkstein – liege nicht vor. Im Übrigen würde die Genehmigung eines solchen Gewinnungsbetriebsplanes voraussetzen, dass die Verleihung einer Bergwerkberechtigung zum Gipsabbau auf diesem Grundstück erwirkt würde, was jedoch nicht der Fall sei. Nach Ansicht des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit handle es sich bei dem Abbauvorhaben von Franz Maunz um ein Scheinprojekt, das lediglich der Verhinderung, zumindest aber der Verzögerung der Inangriffnahme des Vorhabens der Fa. Knauf GmbH, dienen solle. Dies ergebe sich insbesondere aus folgenden Umständen:

- Wie der beiliegenden Sachverhaltsdarstellung des Amtssachverständigen für Geologie der Montanbehörde, MR Univ. Prof. Dr. Weber, vom 21. April 2006 zu entnehmen ist, handelt es sich bei den auf dem Grundstück Nr. 763/31 der KG Weng vorhandenen Gesteinen um so genannte Werfener Schichten und Rauhacke, die nicht mit wirtschaftlichem Nutzen abgebaut werden können.
- Für ein und dasselbe Vorhaben gibt es einerseits zwei Rodungsansuchen nach dem Forstgesetz 1975 für einen "Gips- und Kalkabbau" (d.h. für das Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe) und andererseits ein Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach dem MinroG für den Abbau von "Dolomit und Kalk" (d.h. für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe).
- Die Gemeinde Weng, die sich von Anbeginn an gegen einen Rohstoffabbau in der gegenständlichen Region ausgesprochen hat, behauptet nunmehr, selbst ein Interesse an einem Rohstoffabbau zu haben: In einem Schreiben des Rechtsvertreters der Gemeinde Weng vom 7. April 2006 an den Rechtsvertreter der Knauf GmbH, wird Franz Maunz (nur) als „vorläufiger Projektant“ und als eigentlicher Projektträger die Gemeinde Weng bezeichnet, die sich selbst wiederum angeblich um interessierte Bergbauunternehmen bemüht.

A.11.2. Letztlich führte das Bundesministerium in seinem Schreiben vom 02. Mai 2006 als weitere relevante Argumente im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren ins Treffen:

A.11.3. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist das Vorhaben der Knauf GmbH (alleine betrachtet) jedenfalls nicht UVP-pflichtig gewesen, da die Schwellenwerte in Z 26 des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht oder überschritten wurden.

A.11.4. Was die bei Erlassen des Bescheides anhängigen Rodungsverfahren betrifft, vertritt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Auffassung, dass es sich bei Rodungen

einerseits und einem Abbauvorhaben, andererseits nicht um gleichartige Vorhaben handelt, deren kumulierte Auswirkungen im Rahmen des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Beurteilung der UVP-Pflicht des Abbauvorhabens der Knauf GmbH zu berücksichtigen gewesen wären. (Ein weiteres Abbauvorhaben wurde erst mit der Vorlage des Gewinnungsbetriebsplanes durch Franz Maunz und somit – wie bereits ausgeführt wurde – nach Erlassen des gegenständlichen Bescheides anhängig und konnte somit nicht mehr berücksichtigt werden.)

A.11.5. Was eine allfällige "Sperrwirkung" nach § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 durch den von der Umweltschützerin eingebrachten Antrag auf Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. (hinsichtlich des Vorhabens der Knauf GmbH) betrifft, ist noch darauf hinzuweisen, dass dieser Antrag erst am 06. April 2006 um 15.24 Uhr und somit erst nach dem Erlassen des Gewinnungsbewilligungsbescheides, GZ BMWA-67.150/0021-IV/10/2006, gestellt wurde. Die Sperrwirkung nach § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 kann sich nach unserer Ansicht jedoch nicht auch auf solche Vorhaben beziehen, die im Zeitpunkt des Einbringens des Feststellungsantrages bereits rechtskräftig genehmigt waren, sondern nur auf solche, bei denen das Verfahren noch anhängig ist.

A.11.6. Aus der beigelegten Sachverhaltsdarstellung des bundesministeriellen Amtssachverständigen für Geologie kann im Wesentlichen festgestellt werden, dass die Waldparzelle 763/31, KG Weng, bis auf barometrische Höhe ca. 990 m (zur unteren Hälfte?) durch einen Forstweg erschlossen ist. Die beiden Vorhaben „Maunz“ und „Knauf-Gipsabbau am Dörfelstein“ sind in etwa ca. 500 bis 700 m Luftlinie entfernt. Bei einer Begehung am 21. April 2006 konnten lediglich (verwitterte) Werfener bzw. abgleitgefährdete, blockig zerlegte Rauhwacken, jedoch keine wirtschaftlich verwertbaren mineralischen Rohstoffe festgestellt werden. Das Vorhandensein von Gipslinsen allerdings kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Begehung wurde auch festgestellt, dass sich entlang des Forstweges eine junge Rutschung ereignet habe (2005?), die offensichtlich durch die derzeit im Gange befindliche Schneeschmelze wieder aktiv sei. Durch die Hangbewegung wurden Drainageschläuche zerrissen, wodurch in Folge der punktuellen Bewässerung die Gleitneigung sogar erhöht wird. Aus Erosionsrunzen der oberflächlich angewitterten Werfener Schichten entwickeln sich derzeit kleine Muren.

A.12. Die Bezirkshauptmannschaft Liezen leitete mit Schreiben vom 16. Mai 2006 die bei ihr am 04. Mai 2006 eingelangte ergänzende Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters des

Herrn Franz Maunz weiter, womit in Reaktion der Bezirkshauptmannschaftsaufforderung vom 03. April 2006 bekannt gegeben wird, dass der Antrag nunmehr (!) zum Zwecke des Dolomitsteinabbaues gestellt werde und sich nunmehr nach Untersuchung der gegenständlichen Lagerstätte herausgestellt habe, dass es sich nicht – wie ursprünglich angenommen – um ein Kalksteinvorkommen, sondern um eine Dolomitlagerstätte handle.

A.13.0. Zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens wurde den Parteien in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 AVG und den Beteiligten (wasserwirtschaftliches Planungsorgan als Anhörungsberechtigter gemäß § 3 Abs 7 UVP-G) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die wie folgt genutzt wurde:

A.13.1. In der per Fax am 02. Juni 2006 eingelangten Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters des Herrn Franz Maunz wird in drei von vier aufgezeigten Punkten begründet, warum für das Vorhaben der Knauf GmbH. eine UVP-Pflicht erkannt wird. Einerseits wird den Ausführungen in den Ergebnissen der Beweisaufnahme, dass der Antrag auf Einzelfallprüfung der Umweltschützerin erst nach dem Erlassen des Gewinnungsbewilligungsbescheides durch das BMWA gestellt worden wäre, mit dem Argument entgegen getreten, dass ein Bescheid erst mit Zustellung an alle Parteien als erlassen gelte, andererseits wird dieses Argument mit der Sperrwirkung des § 3 Abs 6 iVm § 40 Abs 3 UVP-G 2000, wonach Genehmigungen nach Materiengesetzen nicht erteilt werden dürften, bevor die UVP-Einzelfallprüfung abgeschlossen sei, untermauert; letztlich wird zur UVP-Pflicht des Vorhabens der Firma Knauf GmbH. noch auf fehlende Genehmigungen nach dem Wasserrechtsgesetz verwiesen.

Zur Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens Maunz führt der rechtsfreundliche Vertreter des Herrn Franz Maunz in seiner Stellungnahme aus, dass der UVP-Pflicht des Vorhabens nicht entgegen getreten wird, allerdings moniert er die im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens angezogene Argumentation, es handle sich beim Vorhaben des Herrn Franz Maunz um ein Scheinprojekt zur Verhinderung des Vorhabens der Firma Knauf GmbH. Dazu wird auf den vorgelegten Gewinnungsbetriebsplan von Mag. Kurt Stadlober verwiesen, wo unter Pkt. 3.1.3 auf Seite 13 die gewinnbare Menge mineralischer Rohstoffe des Wertminerales von Dolomit mit ca. 6 Mio m³ ausgewiesen sei. Hinsichtlich des Abbauprojektes „Maunz“ wird ausgeführt, dass das Genehmigungsverfahren jedenfalls durchgeführt wird, allerdings „ist die Realisierung

des Projektes „Maunz“ letztlich vom Ausgang des UVP-Verfahrens über das Projekt der Firma Knauf abhängig“ (Seite 4, 2.Absatz der Stellungnahme).

Bei richtiger Würdigung aller Beweise sei festzustellen, dass für das Vorhaben von Franz Maunz ein UVP-Verfahren durchzuführen sei, und dass nach Durchführung einer Einzelfallprüfung auch für das noch nicht rechtskräftig nach dem MinroG bewilligte Vorhaben der Firma Knauf GmbH. eine UVP durchzuführen sei.

A.13.2. In ihrer per e-mail am 06. Juni 2006 eingelangten Stellungnahme führte die Umweltanwältin hinsichtlich des beabsichtigten Bergbaues Maunz aus, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedenfalls der Schwellenwert der Z 26 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 überschritten werde, und daher eine UVP erforderlich sei; ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben Maunz durch seine Lage im Landschaftsschutzgebiet auch die Tatbestände der Z 26 lit c und 46 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfülle.

Zum Vorhaben der Firma Knauf GmbH. wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Feststellung der UVP-Pflicht eine rechtskräftige Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes nicht vorgelegen sei; zwar liege das Projekt der Firma Knauf mit einer Fläche von 3,7 ha für sich allein deutlich unter allen Schwellenwerten, auf Grund des räumlichen Zusammenhanges mit dem Projekt Bergbau Maunz sei jedoch zu prüfen, ob es auf Grund des Zusammenwirkens der Umweltauswirkungen beider Vorhaben zu sich verstärkenden Auswirkungen komme. Aus der Sicht der Umweltanwältin könne nicht ausgeschlossen werden - auch wenn der Verfasser des Gewinnungsbetriebsplanes Maunz der Meinung sei, die Emissionen aus dem Bergbau Maunz bewirken keine Immissionszunahme im Umgebungsbereich - dass durch zwei Bergbaue im selben Talraum, die mit Sprengungen vor sich gehen und den Abtransport über die selben Straßen durchführen, die Umweltauswirkungen so verstärkt werden, dass auch das Vorhaben Knauf einer UVP zu unterziehen sei. Moniert wird letztlich, dass das vorliegende Ergebnis der Beweisaufnahme nicht geeignet sei, über das Zusammenwirken der Umweltauswirkungen der beiden Vorhaben ausreichend Auskunft geben zu können.

A.13.3. Mit Schriftsatz vom 01. Juni 2006 nimmt die Firma Knauf GmbH. durch ihre ausgewiesenen Vertreter Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte GmbH., in 1010 Wien, Am Hof 13, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung wie folgt:

In Zweifel gezogen wird, dass die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 auf den zu beurteilenden Sachverhalt hinsichtlich der UVP-Prüfung des Vorhabens der Knauf GmbH. anwendbar sei und wird dafür - unter Berufung auf die Literatur u.a. Eberhartinger-Tafill/Merl, Kommentar zum UVP-G 2000 (2005) insbesondere Seite 40 - das Fehlen von zeitgleich anhängigen Vorhaben sowie der Mangel eines feststellungswürdigen (prüffähigen) Projektes des Herrn Franz Maunz ins Treffen geführt.

Zur Frage der zeitgleichen Anhängigkeit von Vorhaben erhelle aus dem Zusammenhalt der Bestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 mit jener des § 3 Abs 6 leg.cit., dass sich eine allfällige UVP-Pflicht niemals auf bereits genehmigte Vorhaben beziehen könne und bestehende Genehmigungen für andere Vorhaben, die mit dem UVP-pflichtig beurteilten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, nicht der Nichtigkeitsdrohung des Abs 6 unterlägen. Wenn daher Genehmigungsverfahren nicht zumindest partiell gleichzeitig, sondern zeitlich getrennt (hintereinander) geführt werden, sei die Einzelfallprüfung nur bei späteren Vorhaben möglich. Dies folge auch aus dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung. Da für das Vorhaben der Knauf GmbH. die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes durch Aushändigung einer Bescheidausfertigung am 06. April 2006 zugestellt und damit formell rechtskräftig wurde, seien Änderungen im Tatfragenbereich, die nach Zustellung eingetreten seien (hier: Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes von Herrn Maunz durch dessen Rechtsvertreter) unbeachtlich.

Weiters wird argumentiert, dass das Projekt des Herrn Maunz kein beurteilungsfähiges Vorhaben bilde, welches im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens prüffähig wäre; es fehle daher für eine solche Feststellung an einem rechtlichen Interesse. Unter Berufung auf die Spruchpraxis des Umweltsenates (US9/1998/4-35 vom 6. November 1998 „Gasteinertal“ sowie US9a/2003/23-12 vom 26. Jänner 2004 „Steiermark/Burgenland 380 kV-Leitung“) und auf die einschlägige Literatur zum UVP-G wird ausgeführt, dass dem Vorhaben Maunz ein „konkreter Realisierungswille“ schon deswegen fehle, da der Projektwerber Maunz das Projekt im laufenden Ermittlungsverfahren abgeändert habe: war im Antrag vom 06. April 2006 – dem keinerlei Unterlagen über Umweltauswirkungen angeschlossen waren - noch von „Dolomit und Kalkstein“ die Rede, so sei in den mit Bescheid (gemeint wohl: mit Schreiben) vom 20. April 2006 nachgereichten Gewinnungsbetriebsplanunterlagen von Kalksteinen in abbauwürdiger Form überhaupt nicht mehr die Rede, wogegen die Dolomite jedweder montanistischer

Abbauwürdigkeit ermangeln. Damit sei die Nachreichung vom 20. April 2006 nicht als Ergänzung des Ursprungsantrages, sondern als wesensmäßig neues Vorhaben zu deuten, was nach der Judikatur zur Folge habe, dass von einer schlüssigen Zurückziehung und Neueinreichung des Vorhabens am 20. April 2006 auszugehen sei. Im übrigen fehle es aber - selbst bei Zulässigkeit der nachträglichen Konkretisierung - dem Vorhaben des Herrn Franz Maunz an einem rechtlich geschützten Interesse, da es offensichtlich nur als Scheinprojekt zur Blockade des Vorhabens der Firma Knauf GmbH. konzipiert sei; dies belege der Umstand; dass in einem Artikel der Kleinen Zeitung vom 24. Mai 2006, welcher dem Schriftsatz beigelegt wurde, der Rechtsvertreter des Herrn Maunz zugestehe, dass das eigene Vorhaben nur verfolgt werde, wenn auch die Einschreiterin (Firma Knauf GmbH.) das Projekt „Gipsabbau Dörfelstein“ weiter verfolge. Die Blockadeabsicht des Vorhabens der Firma Knauf GmbH. sei damit offensichtlich, die Rechtsmissbräuchlichkeit des Gewinnungsbetriebsplanes Maunz sei damit erwiesen. Ernsthaftige Realisierungsabsichten lägen nicht vor; vielmehr gehe es nur um den Versuch der Behinderung im Wettbewerb.

Im Übrigen schließt sich der Vertreter der Firma Knauf GmbH. dem Vorbringen der Montanbehörde an und beantragt aus den genannten Gründen die Feststellung, dass für das Vorhaben „Gipsabbau Dörfelstein“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

A.14. Die „Anrainergemeinschaft Dörfelstein“ übermittelte per E-Mail durch Ihren Sprecher GR Christian Hornek am 31. Mai 2006 „gesammelte Angaben im Zusammenhang mit dem laufenden Feststellungsverfahren über die UVP-Pflicht“. Inhaltlich wird die Forderung nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Fa. Knauf GmbH mit der wesentlichen Argumentation erhoben, dass nur ein UVP-Verfahren eine umfassende Gesamtschau der Umweltauswirkungen ermögliche. Untermauert wird diese Argumentation mit den Hinweisen darauf, dass in den Materiengenehmigungsverfahren fast alle Einwendungen kategorisch abgelehnt worden wären, die Fa. Knauf gegen die Materiengenehmigungen wiederholt verstoßen hätte (weshalb Strafverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen liefen), und in den Materienverfahren die Umweltauswirkungen nicht hinreichend berücksichtigt worden wären (so zeige etwa ein im Herbst 2005 stattgefundenen Bergrutsch, dass in diesem Gefahrenbereich nicht gebaut werden sollte bzw. seien geplante Auffahrungen zum Erstabbau nicht machbar; überdies sei mit fachärztlichen Befunden belegt, dass jede zusätzliche Staubbelastung die Gesundheit massiv beeinflusse). Auch die Vorgaben der Alpenkonvention seien nicht ausreichend behandelt,

weshalb diesbezüglich auch beim VwGH Einspruch erhoben wurde. Nicht nachvollziehbar sei überdies, dass bei einem 62,5 ha großen Grubenfeld ein Gewinnungsbetriebsplan für nur 3,7 ha vorliege (Umgehung der UVP-Pflicht).

A.15.0. Mit e-mail vom 30. Mai 2006 übermittelte GR Lambert Schönleitner die „gutachterliche Stellungnahme Unglaub innerhalb der offenen Frist des laufenden Feststellungsverfahrens über die UVP-Pflicht im gegenständlichen Fall / ergänzend dazu das Gutachten DI Körndl, das von der Umweltschutzbehörde beauftragt wurde.“ Beantragt wird die Einarbeitung in das laufende Beweisaufnahmeverfahren, zumal sich aus dem Gutachten Unglaub jedenfalls eine Umgehungsabsicht der UVP-Pflicht ergäbe.

A.15.1. Die angeschlossene „gutachterliche Stellungnahme zur UVP-Pflicht, erstellt von Dipl.- Ing. Robert Unglaub in 9133 Miklautzhof vom März 2006“ führt zunächst Allgemeines über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus und kommt in Beurteilung der Sachlage zur Klärung der UVP-Pflicht des Gipsabbauprojektes am Dörfelstein zum Ergebnis, dass das Bergbauvorhaben eine Fläche von 5,37 ha (Aufschluss- und Abbaufächen) in Anspruch nähme, weshalb somit der Schwellenwert zur Auslösung der Einzelfallprüfung im Sinne des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erreicht sei. In der auf Seite 7 und 8 der gutachterlichen Stellungnahme tabellarisch aufgelisteten Flächenteile finden sich Flächen, die als Deponie für das Aufschlussmaterial des Bergbaues dienen; es handle sich bei diesen Deponieflächen um Aufschlussflächen, da sie durch den Aufschluss verursacht werden und somit als Teil des Gesamtprojektes in die für den Schwellenwert relevante Fläche einzubeziehen seien. Diese Flächen befinden sich zwar nicht unmittelbar am Tagebaurand, jedoch in einem räumlichen Naheverhältnis zur Tagebaufäche und wirken somit gemeinsam auf den gleichen Landschaftsraum ein. Durch Nichtberücksichtigung dieser „Deponieflächen“ in den materienrechtlichen Genehmigungsverfahren komme es zu einer Umgehung der UVP-Pflicht, zumal durch das Vorhaben in seiner Gesamtheit der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 16 ganz erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werde.

A.15.2. Die weiters beigelegte Stellungnahme der Dipl.- Ing. Waltraud Körndl in 8010 Graz vom November 2004 zum projektierten Gipsabbau in Hall, hat nach der darin zitierten Aufgabenstellung zum Gegenstand, die Auswirkungen der Abbautätigkeit auf das Landschaftsbild zu untersuchen (Seite 4 der Stellungnahme). Die Stellungnahme kommt zu

dem (zusammenfassenden) Ergebnis, dass es zu zahlreichen nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft komme.

A.16. Weitere für die Entscheidung relevante Stellungnahmen sind innerhalb offener Frist nicht eingelangt; der rechtsfreundliche Vertreter des Herrn Franz Maunz übermittelte nachrichtlich per E-Mail am 12. Juni 2006 die Verwaltungsstrafanzeige gegen Verantwortliche der Fa. Knauf GmbH wegen behaupteter Nichteinhaltung von Auflagen der Materiengenehmigungen beim Bau der Bergbaustraße am Fuße des Dörfelsteins.

B. Rechtliche Erwägungen

Zu Spruch I:

B.1. Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens ist die Prüfung, ob für das Vorhaben des Herrn Franz Maunz zum Abbau von letztlich Dolomit auf dem bezeichneten Grundstück in der KG. Weng eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2. Parteistellung in diesem Verfahren haben neben der antragstellenden Umweltschützerin der Projektwerber Franz Maunz, die Bezirkshauptmannschaft Liezen als mitwirkende Behörde und die Standortgemeinde in 8913 Weng im Gesäuse; das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist vor der Entscheidung anzuhören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

B.3. Das dazu durchgeführte Ermittlungsverfahren hat als letztlich entscheidungsmaßgebenden Sachverhalt ergeben, dass Herr Franz Maunz auf Gst.Nr. 763/31, KG. Weng, die Errichtung und den Betrieb eines Dolomitsteinbruches plant, wobei entsprechend dem vorgelegten Gewinnungsbetriebsplan ein Abbaufeld mit einer Fläche von 10,4096 ha in Anspruch genommen werden soll. Als Abbaumethode ist ein Tagebau mit Etagen (Trockengewinnung in Form von Sprengarbeit) geplant (vergl. insgesamt dazu oben unter A.4.3.).

Damit ist der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Z 26 lit a des UVP-G 2000 erfüllt und ist somit ohne weitere Prüfung der Umweltauswirkungen für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

B.4. Ergänzend wird bemerkt, dass der UVP-Pflicht des Vorhabens auch durch den Projektwerber in seiner Stellungnahme zum Ergebnis des Beweisverfahrens nicht entgegengetreten wird (vergl. oben unter A.13.1. insbes. letzter Absatz).

B.5. Auf die Prüfung allfälliger weiterer Tatbestände des Anhanges 1 (insb. Z 26 Spalte 3 und Z 46 Spalte 3) des UVP-G 2000 für das gegenständliche Bergbauvorhaben des Herrn Franz Maunz kann daher verzichtet werden.

B.6. Somit war spruchgemäß die Feststellung zu treffen, dass für das Bergbauvorhaben des Herrn Franz Maunz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zu Spruch II:

B.7. Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens ist die Prüfung, ob auf Grund der Kumulation von Umweltauswirkungen des Bergbauvorhabens des Herrn Franz Maunz mit dem Bergbauvorhaben der Firma Knauf GmbH. im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung für letztgenanntes Vorhaben ausgelöst wird.

B.8. Parteistellung in diesem Feststellungsverfahren haben neben der antragstellenden Umweltschützerin die Firma Knauf GmbH. als Projektwerberin, die Bezirkshauptmannschaft Liezen als mitwirkende Behörde (nach Steiermärkischem Naturschutzgesetz), das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als mitwirkende Behörde (nach dem Forstgesetz), das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Oberste Montanbehörde (mitwirkende Behörde nach dem Mineralrohstoffgesetz), und die Standortgemeinde in 8911 Hall; das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist vor der Entscheidung zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

B.9. Eingangs ist festzuhalten, dass eine Prüfung der Kumulation nach dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 (Rodungstatbestand) zum UVP-G 2000 schon deswegen ausscheidet, da die für die Firma Knauf GmbH. erteilte Rodungsbewilligung vom 10. Mai 2005, erlassen durch den Landeshauptmann für Steiermark im Namen des Bundesministers, lange vor Einbringung eines Rodungsantrages für das Vorhaben des Herrn Franz Maunz rechtskräftig erlassen wurde. Im Verfahren sind auch keine Argumente hervorgekommen, die eine Kumulationsprüfung

nach dem Rodungstatbestand nach sich ziehen müssten; ein entsprechender Feststellungsantrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Prüfung der UVP-Pflicht des Rodungsvorhabens des Herrn Franz Maunz wurde mangels Antragslegitimation mit Schreiben vom 9. Mai 2006 zurückgezogen (vergl. oben A.10.).

B.10. Als Prüfmaßstab für die beiden zu beurteilenden Bergbauvorhaben ist heranzuziehen:

die Bergbautatbestände des Anhanges 1 Z 25 und Z 26 des UVP-G 2000, deren Unterschied - was den Gegenstandsfall anlangt - vor allem in der Entnahmemethode von mineralischen Rohstoffen im Tagbau liegt. Diese Unterscheidung ist - wie noch zu zeigen sein wird - für die Lösung der Rechtsfrage von entscheidender Bedeutung.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat unzweifelhaft ergeben, dass das Vorhaben Knauf für sich alleine nicht die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 26 Spalte 3 - welcher nach der genehmigten Abbaumethode anwendbar ist - überschreitet (die unter A.15.1 angeführte Stellungnahme des DI Unglaub geht irrig davon aus, dass „Deponieflächen“ als Aufschlussflächen im Sinne des MinroG anzusprechen sind. Nach einhelliger Meinung zählen diese Flächen bei Neuvorhaben nicht zu den - in den Lageplänen nach § 80 bzw. § 113 MinroG bekannt zu gebenden - Aufschluss- und Abbauabschnitten und sind daher für die Flächenberechnung des Schwellenwertes nach Anhang 1 Z 26 UVP-G nicht maßgebend).

B.11. Da das Gegenstandsvorhaben nicht den im Anhang 1 Spalte 3 des UVP-G festgelegten Schwellenwert erreicht, ist die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmungen für Neuvorhaben im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G zu bedenken.

B.12. Noch bevor im Sinne der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 das Thema der Kumulierung von Auswirkungen zweier Vorhaben und deren Einfluss auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu erforschen ist, muss die Frage nach der Berücksichtigungswürdigkeit des weiteren Vorhabens von Herrn Maunz geklärt werden.

B.12.1. Zentrales Thema zur Lösung der Rechtsfrage, ob für das nach Materiengesetzen bereits bewilligte/genehmigte Gipsabbauvorhaben der Firma Knauf GmbH. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Klärung, ob neben dem Vorhaben der Firma Knauf

GmbH. ein weiteres beurteilungsfähiges Vorhaben gleicher Art vorliegt und ob für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs 2 beide Vorhaben in einem beachtenswerten Zeitrahmen (zeitlicher Konnex der beiden Vorhaben) liegen.

B.12.2. Gemäß § 2 Abs 2 des UVP-G 2000 ist als Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen definiert. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

B.12.3. Wie der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 6. November 1998 (US 9/1998/4-35-Gasteinertal) ausgeführt hat, ist nicht jedwede Vorhabensidee einer Feststellung nach dem UVP-G zugänglich. Vielmehr ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens an zwei Voraussetzungen gebunden: einerseits ein Projekt über das Vorhaben, aus dem dessen Umfang, die Bauabwicklung und alle maßgeblichen Kriterien für die Bewertung der UVP-Pflicht eindeutig zu entnehmen sind; andererseits den eindeutigen, auf Feststellung der UVP-Pflicht oder auf Durchführung eines konkreten Vorhabens gerichteten Willen des Projektwerbers.

B.12.4. Im Hinblick auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist daher zunächst zu klären, ob und bejahendenfalls wann ein feststellungswürdiges (beurteilungsfähiges) Vorhaben des Herrn Franz Maunz vorliegt, welches die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 auslösen kann. Nach den durchgeführten Ermittlungen hat der Projektwerber Franz Maunz zunächst einen Antrag auf Rodungsbewilligung sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, als auch gleichlautend und mit den identen Unterlagen, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gestellt. Als Zweck der Rodung wurde der Betrieb eines Gips- und Kalksteinabbaues angegeben (vergl. insbes. oben A.4.1.). Im Rodungsantrag wurde die Nachreichung der erforderlichen Antragstellung nach dem MinroG in Aussicht gestellt. Wie oben unter A.6. und A.11.1. festgehalten, wurden am 6. April 2006 für das Vorhaben des Herrn Franz Maunz Anträge nach dem MinroG sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen als auch beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Oberste Montanbehörde gestellt. Diese Anträge haben Dolomit und Kalkstein zum Gegenstand, Gips wird – anders noch in den Rodungsanträgen - nicht mehr beantragt. Im Fax-Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 6. April 2006 wurde die Nachreichung weiterer Unterlagen im Sinne des MinroG in Aussicht gestellt. Erst mit Eingabe

vom 20. April 2006 legte der rechtsfreundliche Vertreter des Herrn Franz Maunz zum Antrag auf Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes vom 6. April 2006 den „bisher fehlenden Gewinnungsbetriebsplan“ vor, aus welchem festgestellt werden kann, dass nunmehr ein Dolomitsteinbruch im Tagebau mit Etagen (Trockengewinnung in Form von Sprengarbeit) geplant ist (vergl. oben unter A.4.2. und A.4.3.).

B.12.5. Die erkennende Behörde wertet diese Vorgangsweise dahin, dass bis zumindest zum 20. April 2006 dem Projektwerber Franz Maunz nicht hinreichend klar war, welchen Mineralrohstoff er abbauen will und mit welcher Abbaumethode er vorgehen möchte. Unzweifelhaft ist, dass dem Projektwerber Franz Maunz im Zeitpunkt seiner Antragstellung auf Genehmigung nach dem MinroG, somit am 6. April 2006, der erforderliche Gewinnungsbetriebsplan noch nicht vorgelegen ist, sondern erst in Erstellung befindlich war. Bis zu der am 24. April 2006 eingelangten Nachreichung des (erst erstellten) Gewinnungsbetriebsplanes konnte weder die Materienbehörde(n) nach MinroG noch die UVP-Behörde die geplante Abbaumethode nachvollziehen und war damit bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht beurteilbar, welcher Tatbestand (Z 25 oder Z 26 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000) erfüllt wird.

Damit liegt ein beurteilungsfähiges, der Feststellung zugängliches Vorhaben - und somit ein die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung möglicherweise auslösendes Vorhaben - erst mit zumindest 20. April 2006 (Datum auf der Eingabe zur Vorlage des Gewinnungsbetriebsplanes) vor.

B.12.6. Zur Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist es erforderlich, dass zwei (oder mehrere) Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen oder überschreiten müssen. Dabei sind sowohl gleichzeitig anhängige Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen als auch bereits realisierte Projekte (die Bezeichnung „Vorhaben“ umfasst in diesem Zusammenhang sowohl zukünftige als auch bereits realisierte Projekte). *Eine allfällige UVP-Pflicht kann sich jedoch immer nur auf Projekte beziehen, für die ein Genehmigungsverfahren anhängig ist oder bevorsteht* (vergl. Eberhartinger-Tafill/Merl, Kommentar zum UVP-G 2000, Seite 31).

Mit der Voraussetzung der gemeinsamen Anhängigkeit der Vorhaben ist damit ein Zeitrahmen (zeitlicher Konnex) angesprochen, innerhalb dessen beide Vorhaben noch der Feststellung zugänglich sein müssen.

B.12.7. Wie oben bereits ausgeführt, liegt hinsichtlich des Vorhabens des Herrn Franz Maunz erst am (frühestens) 20. April 2006 ein feststellungswürdiges Vorhaben vor. Erst zu diesem Zeitpunkt beginnt daher ein rechtlich relevanter Zeitrahmen für die Beurteilung, ob das Vorhaben der Firma Knauf GmbH. auf Grund einer allfälligen Kumulation umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sein kann.

B.12.8. Für das Vorhaben der Firma Knauf wurden - wie oben unter A.7. und A.11.1. ausgeführt - die erforderlichen Materiengenehmigungen vor diesem Zeitpunkt rechtskräftig erteilt; die letzte erforderliche Materiengenehmigung nach dem MinroG wurde nach Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit am 6. April 2006 durch Aushändigung einer Bescheidausfertigung zugestellt und ist seit diesem Zeitpunkt rechtskräftig.

Zum 6. April 2006 lag aber - wie oben bereits ausgeführt - noch kein beurteilungsfähiges Vorhaben des Herrn Franz Maunz vor. Für die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § Abs 2 UVP-G auf das Vorhaben der Firma Knauf GmbH. fehlt es daher an der Gemeinsamkeit im Sinne des erforderlichen zeitlichen Konnexes mit dem Vorhaben des Herrn Franz Maunz. Somit kann die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 für das bestehende Vorhaben der Knauf GmbH nicht zur Anwendung kommen.

B.13. Es erübrigt sich damit, auf die weiteren Vorbringen und Bescheinigungsmittel im Ermittlungsverfahren, welche nachhaltige Umweltauswirkungen des Vorhabens der Firma Knauf monieren, einzugehen.

B.14. Somit war spruchgemäß die Feststellung zu treffen, dass für das Vorhaben der Firma Knauf GmbH. zum Gipsabbau am Dörfelstein keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Fachabteilung 13C, im Amte, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenatsrätin für Steiermark,
2. die Bezirkshauptmannschaft Liezen in 8940 Liezen, Hauptplatz Nr. 12,
3. die Gemeinde in 8913 Weng im Gesäuse Nr. 50, (2-fach), als Partei zu Spruchpunkt I, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. die Gemeinde in 8911 Hall (2-fach), als Partei zu Spruchpunkt II, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
5. Herrn Franz Maunz, z.H. RA Dr. Wolfgang List, 1030 Wien, Barmherzigengasse 17/6/31, als Partei zu Spruchpunkt I,
6. die Knauf GmbH, z. Hd. Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH., 1010 Wien, Am Hof 13, als Partei zu Spruchpunkt II,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I/3, Stubenring 1, 1012 Wien, zu Zl.: BMLFUW-LE.4.1.6/0046-I/3/2006, als Partei zu Spruchpunkt II,

8. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung IV/6, 1200 Wien, Denisgasse Nr. 31, zu Zl.: BMWA-63.000/0040-IV/6/2006 als Partei zu Spruchpunkt II

nachrichtlich an:

9. die Fachabteilung 19A, im Amte, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
10. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.H. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per mail uvp@umweltbundesamt.at);
11. Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel.